



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SoNet, Soziales Netzwerk München“.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namen „SoNet, Soziales Netzwerk München e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Wissenschaft und Forschung,
 2. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 3. der Jugend- und Altenhilfe,
 4. der Volks- und Berufsbildung,
 5. des Umweltschutzes,
 6. der Kunst und Kultur,
 7. des Wohlfahrtswesens,
 8. des Sports und
 9. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Wahrnehmung allgemeiner, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung der Mitgliederkörperschaften erwachsender Interessen. Förderung bestmöglicher Zweckverwirklichung gemeinnütziger Körperschaften und staatlicher Einrichtungen beispielsweise durch Auszeichnung und Preisverleihung nach festgelegten Richtlinien und Evaluierung von Projekten zur Förderung der unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke;
2. Datensammlung, Dokumentation und Auswertungen für wissenschaftliche Studienzwecke und zum Umweltschutz;
3. Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und Veröffentlichungen, beispielsweise durch die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hochschulen;
4. Sportveranstaltungen, wissenschaftliche Tagungen, kulturelle Veranstaltungen (Konzerte u.ä.);
5. Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen und gedruckte sowie elektronische Informationsangebote;
6. Aus- und Fortbildung beispielsweise durch Weiterbildungsseminare;
7. projektbezogene Zusammenarbeit zwischen gemeinnützigen Körperschaften und staatlichen Einrichtungen;
8. Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements besonders verdient gemacht haben.

Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Abteilungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung der unterschiedlichen Zwecke des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung je Zwecksetzung die Gründung einer rechtlich unselbständigen Abteilung beschließen. Der Mitgliederversammlung kommt auch das Recht zu, die Abteilungen wieder aufzulösen.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, erhalten durch den Vereinsvorstand jedoch ein jährliches Budget zur Bestreitung ihrer Aufgaben zugewiesen, über welches sie eigenverantwortlich verfügen. Die Höhe des Budgets richtet sich wesentlich nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Abteilung, der durch diese bestrittenen Mitgliedsbeiträge sowie nach dem Spendenaufkommen, welches zweckgebunden für eine Abteilung entrichtet wurde. Die zugewiesenen Mittel sind durch die Abteilungen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und im Rahmen ggf. verabschiedeter Förderrichtlinien zu verwenden. Zu jeder Mitgliederversammlung hat jede Abteilung gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel Rechenschaft gemäß § 259 BGB abzulegen.
- (3) Die Mitglieder einer Abteilung wählen einen Abteilungssprecher, der die Abteilung im erweiterten Vorstand des Vereins vertritt. Die Abteilungssprecher sind besondere Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von EUR 50.000. Die Abteilungssprecher haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- (4) Im Übrigen regelt jede Abteilung die Abläufe, Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs selbst unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige Körperschaft werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Die Mitgliedschaft ist von der Steuerbegünstigung des Mitglieds aufgrund dessen steuerrechtlicher Gemeinnützigkeit abhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Mitgliedskörperschaft die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
- (2) Eintritt und Aufnahme eines Mitgliedes kann sowohl direkt in den Abteilungen des Vereins mit Aufnahmeformular, die an den Vorstand weitergegeben werden, oder ohne Abteilungszuordnung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme gibt es kein Rechtsmittel.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, , bei juristischen Personen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder mit der Liquidation, Auflösung oder Aufhebung.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Die Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder ist dabei ausreichend.
- (5) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss wird einen Monat nach seiner schriftlichen Bekanntgabe wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb dieser Frist den Beschluss anfechtet und beantragt, die nächste Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses abstimmen zu lassen. Als nächste Mitgliederversammlung gilt dabei die Versammlung, zu der zum Zeitpunkt der Anfechtung noch nicht eingeladen ist. Der Ausschluss ist sofort wirksam, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dem Ausschluss zustimmt. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (6) Ab der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss bis zu dessen Wirksamkeit ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Das Mitglied ist, wenn es den Beschluss des Vorstands anfechtet, zu der Mitgliederversammlung zu laden, die über seinen Antrag entscheidet. Es hat auf dieser Mitgliederversammlung Rede- und Teilnahmerecht nur hinsichtlich des Tagesordnungspunktes, der über seinen Antrag befindet.

§ 8 Kuratorium

Der Vorstand kann zu seiner Beratung ein Kuratorium berufen. Mitglieder des Kuratoriums sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 9 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand nebst erweitertem Vorstand
und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Er besteht mindestens aus dem
1. Vorsitzenden und dem
 2. Vorsitzenden, der zugleich die Kasse des Vereins führt.

Weiter können bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss ein vertretungsberechtigtes Organmitglied eines der Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Soweit für jeden Vorstandsposten nur eine Person kandidiert, ist eine offene Abstimmung in einem einheitlichen Wahlgang zulässig.
- (3) Den Sprechern der einzelnen Abteilungen des Vereins im Sinne des § 6 Abs. 3 kommt die Stellung von erweiterten Vorstandsmitgliedern zu, wenn sie nicht bereits originäres Vorstandsmitglied im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 sind. Erweiterten Vorstandsmitgliedern kommt das Recht zu, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und dort die Interessen und Tätigkeiten ihrer Abteilung vorzustellen und zu vertreten. Sie besitzen Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
- (4) Das Amt eines Vorstandes endet
- a) durch den Tod,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Niederlegung oder
 - d) durch Abwahl.
- (5) In den Fällen des Absatz 3 Buchstabe b bleibt ein Vorstandsmitglied solange im Amt bis sein Nachfolger gewählt wird, längstens jedoch für ein Jahr.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann von den anderen Vorstandsmitgliedern oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt werden. Unmittelbar nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt Abwahl eines Vorstands und Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Antrag.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit der zeitliche Umfang seiner Tätigkeit dies erfordert, kann ein Vorstand eine Vergütung für seinen Zeitaufwand erhalten. Nachgewiesene Auslagen können auf Antrag des Vorstands erstattet werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwandsspenden zu beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig, soweit eine Aufgabe nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

§ 13 Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Über Beschlussfassungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand kann sich zur weiteren Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn mindestens 3 oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer einheitlichen Tagesordnung verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch ein Mitglied des Vorstands. Sie ist einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Tagesordnung zu ergänzen. Eine Ergänzung muss spätestens am 10. Tag vor der Versammlung verlangt werden. Die endgültige Tagesordnung muss spätestens am 6. Werktag vor der Versammlung versandt werden, wenn sie von der vorläufigen Tagesordnung abweicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Stellvertretung ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht eines Mitglieds vorliegt und ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - Abstimmung über die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung der Beitragsordnung,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn der vorgesehene neue Wortlaut der Satzung mit der Tagesordnung übersandt wird. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder, sie wird nur wirksam, wenn die zuständige Finanzbehörde die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.12.2014 errichtet und zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2018 sowie am 19.03.2019